

Satzung

über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 07.03.2024

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 aufgrund des §48 Abs. 3 und §69 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsbedarf und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zum Nachweis von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen, deren Herstellung und Ablösung sowie die Anforderungen an die Gestaltung.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Bedburg-Hau. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Dazu gehören auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.
- (2) Unter der Bezeichnung „Fahrräder“ sind auch E-Bikes und Pedelecs zusammengefasst.

§ 3 Pflicht zur Herstellung und Bereitstellung für Kraftfahrzeuge

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe herzustellen. Notwendige Stellplätze können auch durch Garagen nachgewiesen werden. Sie müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlagen fertig gestellt sein.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von bauaufsichtlich genehmigten Anlagen sind Stellplätze nach Maßgabe dieser Satzung in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Beträgt der Mehrbedarf bei Gewerbe und Unternehmen weniger als vier Stellplätze, sind diese nicht zusätzlich herzustellen. Die vorab genannte Bagatellgrenze ist für den Wohnungsbau nicht anwendbar.
- (3) Bei (Nutzungs-)Änderungen ist eine Vergleichsberechnung zwischen dem Stellplatzbedarf der geänderten Teile der Anlage und dem des an dieser Stelle genehmigten Altbestandes, jeweils auf Basis der aktuellen Rechtslage, anzustellen.

§ 4 Pflicht zur Herstellung und Bereitstellung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe herzustellen. Fahrradstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Stellplätze sind spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlagen fertig gestellt sein.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von bauaufsichtlich genehmigten Anlagen sind Fahrradabstellplätze nach Maßgabe dieser Satzung in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahr-

räder aufnehmen können. Beträgt der Mehrbedarf bei Gewerbe und Unternehmen weniger als vier Stellplätze, sind diese nicht zusätzlich herzustellen. Die vorab genannte Bagatellgrenze ist für den Wohnungsbau nicht anwendbar.

(3) Bei (Nutzungs-)Änderungen ist eine Vergleichsberechnung zwischen dem Stellplatzbedarf der geänderten Teile der Anlage und dem des an dieser Stelle genehmigten Altbestandes, jeweils auf Basis der aktuellen Rechtslage, anzustellen.

§ 5 Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Vor den Garagen ist ein Vorfeld von mindestens 5,0 m, gemessen ab der öffentlichen Verkehrsfläche, vorzusehen. In Einzelfällen kann nach Abstimmung der Gemeindeverwaltung hiervon abgewichen werden.

(2) Notwendige Kraftfahrzeugstellplätze sind nach dem neuesten Stand der Technik in der derzeit gültigen Fassung (z. Z. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06, Empfehlungen für die Anlagen des Ruhenden Verkehrs EAR 2009) zu gestalten. Weitere Regelungen aus der Straßenverkehrsordnung StVO und der Baunutzungsverordnung BauNVO sind zu beachten. Die Richtlinien können bei der Gemeinde Bedburg-Hau, Abteilung Bauen und Wohnen eingesehen, oder über die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln (FGSV e. V., An Lyskirchen 14, 50676 Köln, www.fgsv.de) bezogen werden. Die Straßenverkehrsordnung StVO (<http://www.verkehrsportal.de/stvo/stvo.php>) und die Baunutzungsverordnung BauNVO (<https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BauNVO.pdf>) können in der jeweils gültigen Fassung über das Internet eingesehen sowie heruntergeladen werden.

(3) Bei der Erstellung von Stellplätzen oder Parkflächen sind die Anforderungen an Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW zu berücksichtigen. Ferner ist die Zugänglichkeit von Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Unterflurhydranten, zu berücksichtigen.

(4) Pro Stellplatz sind Abmessungen von 2,50 m Breite und 5,00 m Länge pro Stellplatz einzuhalten.

(5) Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzustellen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Sollte das Baugrundstück die Herstellung der erforderlichen Stellplätze nicht ermöglichen, sind sie auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung von max. 500m, bei Wohnungsbauvorhaben max. 300m. Für Veranstaltungen, bei denen Stellplätze in Anspruch genommen werden, sind gesonderte Genehmigungen mit einem dazugehörigen Stellplatzkonzept bei den dafür zuständigen Behörden einzuholen. Besteht auf dem Grundstück keine Möglichkeit zum Bau von Abstellplätzen, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Behörde an anderer geeigneter Stelle mit einer Entfernung von maximal 300m nachzuweisen oder gem. § 11 abzulösen.

(6) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet werden, dass sie der Verkehrssicherheit gemäß den einschlägigen Richtlinien und Gesetzgebungen (s. Abs. 1) nicht entgegenstehen. Entgegenstehen können z. B. verdeckte Sichtdreiecke oder Behinderungen von Signalanlagen an Kreuzungen oder Einmündungen sein.

(7) Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern sind ab fünf Wohneinheiten die Grundvoraussetzungen zu schaffen, später Ladevorrichtungen für E-Fahrzeuge zu installieren.

§ 6 Beschaffenheit der Stellplätze für Fahrräder

(1) Fahrradabstellplätze sind nach dem neuesten Stand der Technik in der derzeit gültigen Fassung (z. Z. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA 2010) zu gestalten. Insbesondere ist zu der Gestaltung die Infobroschüre der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen AGFS NRW für Architekten und Bauherren „... und wo steht Ihr Fahrrad?“, Ausgabe 2003 4 heranzuziehen und zu beachten. Die Richtlinie und die Infobroschüre kann bei der Gemeinde Bedburg-Hau, Abteilung Bauen und Wohnen eingesehen, oder über die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln (FGSV e. V., An Lyskirchen 14, 50676 Köln, www.fgsv.de)

sowie bei der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Kreise und Gemeinden in NRW“ (AGFS NRW e.V., c/o Rathaus Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld in Kooperation mit dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf) bezogen werden.

(2) Notwendige Fahrradstellplätze müssen...

- a) von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und barrierefrei erreichbar sein.
- b) eine Möglichkeit zum Anschließen des Fahrradrahmens haben.
- c) dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen. Sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,0 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur dem Abschließen des Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend.
- d) gut einsehbar, erkennbar und ausreichend beleuchtet sein. Hiermit ist eine Begrünung der Abstellanlage nicht ausgeschlossen.
- e) auf dem Baugrundstück hergestellt und dauerhaft bereitgestellt werden. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Sollte das Baugrundstück die Herstellung der erforderlichen Abstellplätze nicht ermöglichen, sind sie auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung von max. 100m. Für Veranstaltungen, bei denen Stellplätze in Anspruch genommen werden, sind gesonderte Genehmigungen mit einem dazugehörigen Stellplatzkonzept bei den dafür zuständigen Behörden einzuholen. Besteht auf dem Grundstück keine Möglichkeit zum Bau von Abstellplätzen, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Behörde an anderer geeigneter Stelle mit einer Entfernung von maximal 200m nachzuweisen oder gem. § 11 abzulösen.

(3) Aufgrund der steigenden Anzahl von E-Bikes und Pedelecs müssen diese bei nachzuweisenden Fahrradabstellanlagen Berücksichtigung finden. Hierbei muss mindestens ein nachzuweisender Stellplatz für die Versorgung mit Strom ausgelegt sein.

(4) Bei gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen sollten Stellplätze für Lastenräder und/oder Fahrradanhänger vorgesehen werden.

§ 7 Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze am voraussichtlichen Bedarf. Der Bedarf wird anhand vergleichbarer Nutzungen aus Anlage 1 durch die Gemeindeverwaltung Bedburg-Hau ermittelt und festgesetzt. Hierbei kann die Gemeinde Bedburg-Hau von dem beantragten Bedarf an Stellplätzen abweichen und einen Nachweis von mehr oder weniger Stellplätzen fordern. Ergibt sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes ein Missverhältnis zwischen Richtzahl und tatsächlichem Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

(2) Es sind in ausreichender Zahl behindertengerechte Stellplätze vorzusehen. Die Erforderlichkeit von behindertengerechten Stellplätzen ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Bei baulichen Anlagen mit mehr als einer Nutzung ist für die Ermittlung der Stellplätze die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf zugrunde zu legen, wenn die wechselseitige Nutzung sichergestellt ist.

(4) Werden die Stellplätze über einen Bebauungsplan festgesetzt, sind die Festsetzungen des Bebauungsplans maßgeblich für die Anzahl der Stellplätze, da sie im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ermittelt wurden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen auf- bzw. abzurunden.

§ 8 Anzahl der Stellplätze für Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Sollte der Bedarf von der beantragten Nutzung abweichen, kann die Gemeinde Bedburg-Hau von dem beantragten Bedarf an Stellplätzen abweichen und einen Nachweis von mehr oder weniger Stellplätzen fordern. Ergibt sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes ein Missverhältnis zwischen Richtzahl und tatsächlichem Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (2) Bei Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften ist ein Stellplatznachweis für Fahrräder nicht erforderlich.
- (3) Werden die Stellplätze über einen Bebauungsplan festgesetzt, sind die Festsetzungen des Bebauungsplans maßgeblich für die Anzahl der Stellplätze, da sie im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ermittelt wurden.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Abstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen auf- bzw. abzurunden.

§ 9 Abweichungen vom Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge

- (1) Bei einer überdurchschnittlich guten Anbindung an den ÖPNV, können Stellplätze verringert werden. Dies ist dann gegeben, wenn das Plangebiet/Bauvorhaben weniger als 300m von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt liegt, der werktags in der Zeit von 06.00 bis 19.00 von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von max. einer halben Stunde angefahren wird.
- (2) Bei Vorlage eines Mobilitätskonzepts können ebenfalls Stellplätze verringert werden. Hier entscheidet im Einzelfall die Gemeinde Bedburg-Hau über die Reduktion von Stellplätzen anhand der im Konzept enthaltenen Maßnahmen.

§ 10 Abweichungen vom Stellplatzbedarf für Fahrradabstellplätze

- (1) Trotz einer überdurchschnittlich guten Anbindung an den ÖPNV können Fahrradabstellplätze aus Gründen des Klimaschutzes und einer nachhaltigen Mobilitätssteuerung nicht reduziert werden. Es ist davon auszugehen, dass jeder Einwohner/jede Einwohnerin ein Fahrrad besitzt.
- (2) Bei Vorlage eines Mobilitätskonzepts können ebenfalls Stellplätze verringert werden. Hier entscheidet im Einzelfall die Gemeinde Bedburg-Hau über die Reduktion von Stellplätzen anhand der im Konzept enthaltenen Maßnahmen.

§ 11 Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Eine monetäre Ablösung von Stellplätzen ist nicht möglich.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer
- a) die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
 - b) die hergestellten Stellplätze zweckentfremdet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung: Richtzahlenliste für die Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Die Abkürzung „ST“ wird für Stellplatz verwendet.

Die Abkürzung „WE“ wird für Wohneinheiten verwendet.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1. Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilienhäuser	2 ST/WE
1.2	Doppelhaus	2 ST/WE
1.3	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) kleiner als 65 qm Größer oder gleich	1/WE 1,5 ST/WE
1.4	Mehrfamilienhäuser mit öffentlich gefördertem Wohnungsbau kleiner als 65 qm größer oder gleich 65 qm	0,6 ST/WE 1 ST/WE
1.5	Studentisches Wohnen < 25 m ² bis 47 m ² bis 62 m ² > 62 m ²	0,4 ST/WE 0,5 ST/WE 0,6 ST/WE 1 ST/WE Mindestens. 3 ST Davon 10% Besucheranteil Bei größeren WE zählen die Angaben aus 1.3 für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 ST/20 Betten, jedoch mindestens 2 ST; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St; davon ST für Besucher 10% Anteil
1.7	Selbständiges Seniorenwohnen in einer Anlage mit zubuchbaren Leistungen ohne dauerhafte Pflege	1 ST/WE, jedoch mindestens 3 ST; davon 10% Besucheranteil für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
1.8	Sonstige Wohnheime	1 ST je 2-5 Betten für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
2. Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 ST/40 m ² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST

2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St/80 m ² NF oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
2.3	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.) 1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. (Besucheranteil 75%) 3 Verkaufsstätten	1 ST/30 m ² NF, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 ST
3. Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 ST/40 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 ST/20 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 ST je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 ST/75 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 ST je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
3.4	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 St/50 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
4. Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten überörtlicher Bedeutung (Mehrzweckhallen, Theater)	1 ST/5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 ST
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (Schulaula, Vortragssaal, Diskothek)	1 ST/10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 ST
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 ST/20 Plätze, davon 90% Besucheranteil; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinde-

		rung: 3 %, mindestens jedoch 1 ST
5. Sportstätten (nicht zur Sportfläche gerechnet werden Umkleidekabinen, Sozial- und Sanitärräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen)		
5.1	Sportplätze	1 ST/300 m ² Sportfläche; 1 ST/20 Besucherplätze; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 ST
5.2	Turn-, Spiel- und Sporthallen	1 ST/50 m ² Sportfläche; 1 ST/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 ST
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 ST/250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 ST
5.4	Hallenbäder	1 ST/10 Kleiderablagen; 1 ST/20 Besucherplätze; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 ST
5.5	Reitanlagen	1ST/3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 ST/30 m ² Sportfläche; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
5.7	Tennisanlagen	1–2 ST je Spielfeld, zusätzlich 1 ST je 5–15 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 ST/5 Boote; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
5.9	Kegel- oder Bowlingbahnen	4 ST/Bahn; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
6. Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St/8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 ST/3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 ST

6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 ST je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 ST. je 8–12 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 ST. je 20–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 ST
7. Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen		
7.1	Universitätskliniken, Lehrkrankenhäuser	1 ST/4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 ST
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 ST je 2–6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil
7.3	Sanatorien, Anlagen für Langzeiterkrankte	1 ST/4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 ST
7.4	Wohnheime zum dauerhaften Wohnen oder zur Pflege für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime, stationäre Pflegeheime	1 ST/10 Betten, jedoch mindestens 3 ST, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
7.5	Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten (z.B. Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege)	1 ST/10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
8. Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 ST/20 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 ST/25 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 ST/10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 St/15 Schüler
8.5	Hochschulen mit Forschungsbereichen a) Mit Semesterticket b) Ohne Semesterticket	a) 1 ST/10 Studierende; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 ST

		b) 1 ST/5 Studierende; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 ST
8.6	Kindertageseinrichtungen	1 ST/20 Kinder, jedoch mindestens 2 ST
8.7	Jugendzentren	1 ST je 100–200 m ² Nutzfläche
9. Gewerbliche Anlagen		
(Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.) Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Labore, Werkstätten	1 ST/70 m ² NF oder je drei Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 ST/100 m ² NF oder je drei Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 ST/Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 ST/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 ST/Waschstraße bzw. Waschplatz
10. Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 ST/3 Parzellen; davon Anteil ST für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
10.2	Begräbnisstätten	1 ST/2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 ST; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 ST
10.3	Sonnenstudios	1 ST je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 ST, davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 ST je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 ST., davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude, Bibliotheken	1 ST je 150–250 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil
10.6	Spiel- und Automatenhallen	1 ST/20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3

		ST, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
10.7	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 ST/10 m ² NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Anlage 2 zur Satzung: Richtzahlenliste für die Anzahl der Fahrradabstellplätze

Die Abkürzung „ST“ wird für Abstellplatz verwendet.

Die Abkürzung „WE“ wird für Wohneinheiten verwendet.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Fahrradabstellplätze
1. Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilienhäuser	nicht nachweisbedürftig
1.2	Doppelhaus	nicht nachweisbedürftig
1.3	Mehrfamilienhäuser kleiner als 65 qm größer oder gleich 65 qm	1 ST/WE 2 ST/WE
1.4	Mehrfamilienhäuser mit öffentlich gefördertem Wohnungsbau Kleiner als 65 qm Größer oder gleich 65 qm	1 ST/WE 2 ST/WE
1.5	Studentisches Wohnen < 25 m ² bis 47 m ² bis 62 m ² > 62 m ²	1 ST/WE 1 ST/WE 1 ST/WE 2 ST/WE
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 ST je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.7	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Einschränkungen	1 ST je 15 Betten, mindestens 3 ST, davon 10 % Besucheranteil
1.8	Sonstige Wohnheime	1 ST je 2-4 Betten
2. Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 ST je 30–40 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St/50 m ² NF
2.3	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.) 1 ST je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 ST (Besucheranteil 75%) 3 Verkaufsstätten	1 ST je 20–30 m ² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3. Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 ST je 30–50 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 ST je 40–60 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil

3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 ST je 100–200 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.4	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	mindestens 2 St je Laden
4. Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten überörtlicher Bedeutung (Mehrzweckhallen, Theater)	1 ST/30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (Schulaula, Vortragssaal, Diskothek)	1 ST/20 Besucher
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 ST/30 Sitzplätze
5. Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 ST/100 m ² Sportfläche; 1 St/10 Besucherplätze
5.2	Turn-, Spiel- und Sporthallen	1 ST/20 m ² Sportfläche; 1 ST/10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 ST/50 m ² Grundstücksfläche;
5.4	Hallenbäder	1 ST/20 Kleiderablagen
5.5	Reitanlagen	1 ST je 10 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 ST/20 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1–2 ST/Spielfeld, zusätzlich 1 ST/20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 ST je 5 Boote
5.9	Kegel- oder Bowlingbahnen	4 ST/Bahn
6. Gaststätten, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 ST/4 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 ST/20 Betten
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 ST je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 ST/20 Betten
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 ST je 10–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 ST.
7. Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken, Lehrkrankenhäuser	1 ST/15 Betten
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 ST/15 Betten
7.3	Sanatorien, Anlagen für Langzeiterkrankte	1 ST/15 Betten
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime, stationäre Pflegeheime	----
7.5	Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, □ Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege	----
8. Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 ST/15 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 ST/5 Schüler

8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 ST/10 Schüler
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 ST/10 Schüler
8.5	Hochschulen mit Forschungsbereichen a) Mit Semesterticket b) Ohne Semesterticket	a) 1 ST/6 Studierende b) 1 ST/2 Studierende
8.6	Kindertageseinrichtungen	1 ST/20 Kinder
8.7	Jugendzentren	1 ST je 10–20 m ² Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil
9. Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Labore, Werkstätten	1 ST/10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	mindestens 1 ST
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 ST/5 Mitarbeiter
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 ST/50 m ² VKNF
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	----
10. Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 ST/30 Parzellen
10.2	Begräbnisstätten	mindestens 5 St
10.3	Sonnenstudios	1 ST je 5 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 ST, davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 ST je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 ST, davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude, Bibliotheken	1 ST je 75–150 m ² Ausstellungsfläche, mind. 5 ST, davon 80 % Besucheranteil
10.6	Spiel- und Automatenhallen	1 ST/10 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 ST
10.7	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 ST/10 m ² NF, jedoch mindestens 5 ST